

Senat 3

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Wolfgang Sablatnig, BA, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 28.10.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des Kommentars „Post von Jeannée – Zum neuesten ‚Gewalt-Video‘ der Wiener Polizei...“, erschienen auf Seite 18 der „Kronen Zeitung“ vom 13.08.2015, verstößt gegen den Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Genauigkeit).

## BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Kommentar befasst sich der Autor mit einem Video, das zwei Polizisten bei der Festnahme eines Mannes zeigt. Der Mann steht zunächst mit dem Gesicht zur Wand, seine Hände sind gefesselt. Dann wird er von einem der Polizisten herumgewirbelt, auf den Boden geworfen und dort auf dem Bauch liegend fixiert. Der Autor kommentiert diesen Vorgang mit „Das ist alles. Weder wird da misshandelt noch mit besonderer Brutalität gegen den Tatverdächtigen vorgegangen, bei dem es sich um einen Taschendieb handelt, der die ‚Aktion‘ im Übrigen völlig unverletzt übersteht und wegen Diebstahls auf freiem Fuß angezeigt wird.“

Die Leserinnen und Leser kritisieren, dass hier eine Straftat verharmlost werde, inzwischen werde der Vorfall bereits von der Staatsanwaltschaft untersucht.

Vor Erscheinen des Kommentars hat die Landespolizeidirektion Wien bekanntgegeben, dass der Vorfall untersucht werde, der Verdacht auf unverhältnismäßige Anwendung von Körperkraft bestehe und die betroffenen Beamten vom Außendienst abgezogen worden seien. Es gebe ein Disziplinarverfahren und die Vorfälle würden von einer Spezialgruppe der Polizei untersucht.

Am 12.08. wurde in der ZiB 2 erklärt, dass die Staatsanwaltschaft in diesem Fall ermittle. Die Vizepräsidentin der Landespolizeidirektion Wien hat in einem Interview festgehalten, dass es sich bei dem Vorfall um keine Einsatztechnik der Polizei handle, dass es ein Fehlverhalten und unverhältnismäßige Körpergewalt sei, und dass die betroffenen Beamten in den Innendienst versetzt worden seien. Die Vorgangsweise der Beamten sei nicht tolerierbar.

Der Senat ist der Meinung, dass der Vorfall in dem Beitrag in der „Kronen Zeitung“ nicht korrekt wiedergegeben und der Polizeieinsatz verharmlost wurde.

Der Verfasser hätte bereits beim Verfassen Informationen – auch von Seiten der Polizei – bekommen können, wonach die Gewaltanwendung bei dem gefilmten Einsatz nicht gerechtfertigt war.

In einem Kommentar wie dem vorliegenden Beitrag kann der Verfasser zwar auch persönliche Meinungen und Wertungen einfließen lassen, die auch nicht von allen Leserinnen und Lesern geteilt werden müssen.

Die kritisierte Passage betrifft jedoch einen Vorfall, der auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft werden kann. Ob ein polizeiliches Vorgehen der „klassischen Polizeimanier“ entspricht, oder ob es sich um eine unverhältnismäßigen Einsatz von Körpergewalt handelt, betrifft eine Frage, die von Journalistinnen und Journalisten recherchiert werden kann.

Der Behauptung, dass der Gefesselte hier „in klassischer Polizeimanier zu Boden“ geworfen werde, hätte eine entsprechende Recherche vorausgehen müssen, noch dazu wo die Wiener Polizeiführung den Vorfall sehr rasch öffentlich kommentiert hat (wobei der Beitrag in der ZiB 2 nach Redaktionsschluss der „Kronen Zeitung“ gesendet wurde).

Da diese Behauptung offenbar ohne jeglicher Recherche aufgestellt wurde, liegt ein Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) vor, den der Senat gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung feststellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Vors. Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss  
28.10.2015